



Stadt  
Offenburg

**Stammdaten für ein Kind**  
**in einer Einrichtung der**

**Stadt Offenburg**

**1. Angaben zum Kind:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

geb.: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

**2. Angaben zu den Erziehungsberechtigten:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

**3. Mittagessen (bei Ganztags-Betreuung ist Mittagessen verpflichtend):**

nein  3 Tage  5 Tage

**4. Wer übernimmt die Gebühren:**

**Name:** .....  
(Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter)

Offenburg, den .....

.....  
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

.....  
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

**Bescheinigung**

**über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung**

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name: ..... Vorname: .....

geb.: .....

Anschrift: .....

wurde am ..... von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U..... erkennen lässt,

- keine** medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir durchgeführt.

**Letzte Tetanusimpfung:** am .....

**Masernimpfung(en):** am .....und am.....

**Sonstige Impfungen:** am .....

am .....

**bitte wenden!**

Leidet das Kind z. B. an Allergien?

ja

nein

Wenn ja, welche? \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Ärztin/des Arztes

\_\_\_\_\_  
Stempel der Ärztin/des Arztes

### **Auszug aus**

### **Masernimpfpflicht für Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind (neuer § 20 Absatz 8 f. IfSG)**

Ab dem 1. März 2020 müssen Eltern nachweisen, dass ihre Kinder einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen, wenn sie sie in der Kita oder Schule anmelden. ...

Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Er ist in der Regel gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen.

KAV-Info 14/2020 2 14.02.2020

...

Kinder, die schon jetzt in Kinderbetreuungseinrichtungen und in der Schule oder in anderen Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, müssen den **Nachweis bis zum 31. Juli 2021** erbringen. Entsprechendes gilt auch für Personen, die in den Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nr. 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nr. 4 tätig sind (Weiteres unter 5).

Die verpflichtende Masernimpfung gilt für **folgende Personengruppen:**

- Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kindergärten, Kinderhorte, Kindertagespflege, Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen betreut werden

...

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Ausreichender Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern ist auch dann aufzuweisen, wenn zur Erlangung von Impfschutz gegen Masern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten. Eine Ausnahme davon besteht bei Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

...

Auch Eltern, die ihre in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder nicht impfen lassen, werden künftig eine Ordnungswidrigkeit begehen und müssen mit einer Geldbuße rechnen.

Die zuständige Behörde, die gem. § 54 IfSG durch die jeweiligen Landesregierungen bestimmt wird, kann allgemeine Ausnahmen zulassen. Dies kommt zum Beispiel in Betracht, wenn der erforderliche Impfschutz wegen Impfstoffmangels nicht erlangt werden konnte oder eine Aufnahme in eine Einrichtung unaufschiebbar ist.

**Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes**

Vom... - Az. 5423.1/7 -

**1. Allgemeines**

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die folgenden Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinien in der Fassung vom 26. April 1976 - Beilage zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976 -, die zuletzt am 16. Dezember 2010 – BAnz. 2011 S. 1013 – geändert worden sind) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

U3: 4. - 5. Lebenswoche  
U4: 3. - 4. Lebensmonat  
U5: 6. - 7. Lebensmonat  
U6: 10. - 12. Lebensmonat  
U7: 21. - 24. Lebensmonat  
U7a: 34. - 36. Lebensmonat  
U8: 46. - 48. Lebensmonat  
U9: 60. - 64. Lebensmonat

- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.
- 1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.
- 1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.
- 1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

**2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung**

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen oder das gelbe Kinder-Untersuchungsheft zur Einsicht vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung beziehungsweise der Tagespflegeperson geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

- 2.3 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden. Auf Wunsch der Personensorgeberechtigten kann alternativ das gelbe Kinderuntersuchungsheft zur Einsicht vorgelegt werden, wenn dort eine zeitnah erfolgte Vorsorgeuntersuchung und Impfberatung eingetragen sind und aus dieser Unterlage auch für Personen ohne medizinische Fachkenntnisse ersichtlich ist, dass keine medizinischen Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bestehen.

### **3. Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung**

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat erforderlichenfalls die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden sowie eine Impfberatung stattfinden muss und dazu einen Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster an diese zu übermitteln. Er hat die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung oder des gelben Kinderuntersuchungsheftes nach Nummer 2.3 zu überwachen.

### **4. Ergänzende Bestimmungen**

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.
- 4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Hierzu sind die Gesundheitsämter vom Träger der Kindertageseinrichtung über den fehlenden Nachweis über die ärztliche Impfberatung zu informieren.
- 4.4 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1 Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro geahndet werden.
5. Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft. Die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K. u. U. S. 202) treten mit Ablauf des 30. Juni 2016 außer Kraft.

**Verpflichtungsschein**

Ich versichere hiermit als Erziehungsberechtigter des Kindes

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Geburtsdatum)

.....  
(Wohnort, Straße)

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen **keine** übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheiten) vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht.

Ich verpflichte mich, die Einrichtungsleitung umgehend zu benachrichtigen, falls mein Kind oder ein Familienmitglied an einer übertragbaren Krankheit erkrankt.

Es ist mir bekannt, dass bei Verdacht und bei Erkrankung des Kindes bzw. eines Mitglieds der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit das Kind erst aufgrund einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes wieder in die Einrichtung kommen darf.

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)

.....  
(Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)



**Erklärung (Bei Veränderungen bitte eine neue Erklärung unterschreiben)**

Meine Tochter/mein Sohn

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Wohnort, Straße)

1. **darf vom Kindergarten/von der Tagesstätte allein nach Hause gehen.**  
(Die Heimfahrt des Kindes mit dem eigenen Fahrrad, Roller, o.ä. ohne Begleitung durch Erwachsene kann nicht verantwortet werden.)  
 ja                                       nein                                      (\*bitte ankreuzen)
  
2. **Ich hole mein Kind selbst von der Einrichtung ab:**  
 ja     nein                                      (\*bitte ankreuzen)
  
3. **Mein Kind kann von folgenden Personen abgeholt bzw. mitgenommen werden und/oder sie dürfen im Notfall angerufen werden:**  
 Mit der Unterschrift erklären sich die Personen einverstanden, dass ihre Daten in der Kita gespeichert werden. Diese werden gelöscht, sobald die Person nicht mehr zur Verfügung steht. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Name der Abhol- bzw. Notfallperson	Anschrift/ ggfs. auch Telefon (nur angeben, wenn Notfallnummer)	Unterschrift

4. Von der Einrichtungsleitung wurde ich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Fachkraft die Kinder in den Räumen der Einrichtung übernimmt und nach Beendigung der Betreuungszeit die Kinder in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person, die für den Weg von und zur Einrichtung die Aufsichtspflicht übernimmt, übergibt bzw. das Kind wird aufgrund von Ziffer 1 allein nach Hause geschickt.
  
5. **Die Benutzungs- und Gebührenordnung wurde mir ausgehändigt. Durch meine Unterschrift erkläre ich mich mit den Bedingungen, Vereinbarungen und Hinweisen einverstanden.**

Offenburg, den .....                                      .....  
(Unterschriften der Erziehungsberechtigten)



## Erklärung

.....  
(Name, Vorname des Kindes)

.....  
(Geburtsdatum)

### Aktivitäten

- Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind an Aktivitäten außerhalb der Einrichtung wie Ausflüge oder Veranstaltungen teilnimmt inklusive der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
- Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind an Aktivitäten außerhalb der Einrichtung wie Ausflüge oder Veranstaltungen teilnimmt und zu diesem Zweck im Privat-PKW von Eltern oder Erzieher/-innen mitgenommen wird.

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)

### Fiebermessen

- Ich bin damit einverstanden, dass bei meinem Kind im Bedarfsfall mit einem entsprechenden Fieberthermometer (Ohr bzw. Stirnthermometer) Fieber gemessen wird.

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)

### Zecken entfernen

Das Entfernen einer Zecke stellt eine „Erste-Hilfe-Leistung“ dar, zu der wir verpflichtet sind.

- Ich bin damit einverstanden, dass bei meinem Kind eine Zecke (mit Zeckenkarte oder -zange) durch das Kita-Personal entfernt wird.

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschriften d. Erziehungsberechtigten)

Nichtzutreffendes bitte streichen.



**Einwilligungserklärung zum Schutz des Rechts am eigenen Bild**

Die Einwilligung kann verweigert werden.

Dieser Vordruck braucht nicht unterschrieben zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit mit ihrem Kind werden Daten erhoben und in einem sogenannten Portfolio gesammelt. Das Portfolio sehen nur die beteiligten pädagogischen Fachkräfte, das Kind und die Erziehungsberechtigten ein.

Außerdem werden Dokumentationen über beispielhafte Situationen des Alltags und in den Bildungsbereichen in der Einrichtung für Alle sichtbar ausgehängt.

Bei den Daten handelt es sich jeweils um die Beschreibung eines Bildungsprozesses ihres Kindes und der Auswertung des Teams. Hier wird beschrieben, welches Thema das Kind bearbeitet, die Bedeutung des Tuns für das Kind hat und welche Kompetenzen es dabei entwickelt.

Zur Verdeutlichung der Situationen werden Fotos gemacht und in das Portfolio bzw. auf die Dokumentation eingefügt. Auf diesen Bildern können mehrerer Kinder zu erkennen sein.

**Name des Kindes:** \_\_\_\_\_

- 1) Um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblicke in den Bildungsprozess der Kinder fortlaufend zu ermöglichen, willige ich/ wir ein, dass zu diesem Zwecke angefertigte Fotos, mit denen mein/unser Kind alleine oder mit anderen Kindern abgebildet ist, im Portfolio meines/unseres Kindes gesammelt werden.

( ) JA ( ) NEIN

- 2) Ich/wir willigen ein, dass die unter 1 beschriebenen Fotos, auf denen mein/unser Kind zu erkennen ist, auch in Portfolios anderer Kinder der Einrichtung gesammelt werden.

( ) JA ( ) NEIN

- 3) Ich/wir willigen ein, dass Fotos, auf denen mein/ unser Kind zu erkennen ist, auf Dokumentationen in der Einrichtung ausgehängt werden dürfen.

( ) JA ( ) NEIN

Für die Veröffentlichung von Fotos Ihres Kindes in einem anderen Rahmen werden jeweils einzelne Einwilligungserklärungen von Ihnen eingeholt. Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften der Erziehungsberechtigten

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Bitte wenden

## **Einwilligungserklärung: TON- UND VIDEOAUFZEICHNUNGEN**

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufzeichnungen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen, Fähigkeiten und den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes/Ihrer Kinder zu veranschaulichen und so Hinweise für dessen/deren individuelle Förderung zu bekommen. Diese Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und den Erzieherinnen und Erziehern.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden sicher geschützt vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt. Eine Weitergabe der Ton- oder Videoaufzeichnungen an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung.

Ton- und Videoaufzeichnungen können Ihnen auf Anfrage nur zu den Teilen überlassen werden, auf denen ausschließlich Ihr Kind zu hören bzw. zu sehen ist.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden umgehend gelöscht, wenn der Zweck, zu dem sie angefertigt wurden, erfüllt ist. Spätestens nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zu Ton- oder Videoaufzeichnungen werden die bis dahin entstandenen Aufzeichnungen gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Die Einwilligung kann verweigert werden. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder

in folgendem Zeitraum: \_\_\_\_\_

zu folgendem Zweck: \_\_\_\_\_

Tonaufzeichnungen angefertigt werden:

(    ) JA      (    ) NEIN

Videoaufzeichnungen angefertigt werden:

(    ) JA      (    ) NEIN

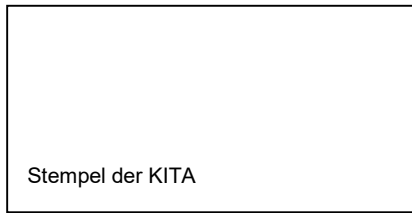
Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschriften der Erziehungsberechtigten

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

# Verordnung von Medikamenten zur Verabreichung in der KITA



Sehr geehrtes Team der Praxis \_\_\_\_\_,

wir bitten Sie freundlichst, uns dieses Formular ausgefüllt zurückzugeben, damit wir eine ordnungsgemäße Verabreichung des notwendigen Medikamentes in unserer Kindertageseinrichtung durchführen können. Bitte prüfen Sie vorher, ob auch eine Verabreichung des Medikamentes außerhalb unserer Betreuungszeiten ausreichend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, z.B. bei Kindern in der Tagesbetreuung und einer dreimal täglichen Einnahme, so sind wir gerne bereit gemäß Ihrer Verordnung eine Medikamentengabe durchzuführen.

Wir sind daran gebunden, ausschließlich per Rezept verordnete Arzneimittel zu verabreichen. Damit wird unsererseits sichergestellt, dass nur wirklich notwendige Medikamente in der Kindertageseinrichtung verabreicht werden.

Name des erkrankten Kindes: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Diagnose: \_\_\_\_\_

Verordnetes Medikament: \_\_\_\_\_  
Handelsname

Wirkstoffname \_\_\_\_\_

Dosierung in mg: \_\_\_\_\_

Hinweise zur Verabreichung: \_\_\_\_\_  
Form, Häufigkeit, etc.

Besondere Nebenwirkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Bei Bedarfsmedikation:** Bitte schildern Sie uns kurz und präzise, wann es indiziert ist, das verordnete Bedarfsmedikament zu verabreichen:

---

---

---

---

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.  
Gegebenenfalls wenden wir uns nach Erhalt dieser Verordnung erneut an Sie, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Ihr Team der Kindertageseinrichtung



